

BESCHLUSSVORLAGE

TOP	7	Anträge
	7.2	Beschlüsse über Änderung der Satzung des DTB
	7.2.1	Implementierung Besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Belange der Deutschen Turnjugend

Beschlussvorschlag

Der Deutsche Turntag beschließt die nachfolgend aufgeführten Änderungen der DTB-Satzung in den §§ 8.1, 8.3, 9, 11.2, 12.2 und die Ergänzung des neuen § 13 aufgrund der Implementierung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB für die Deutsche Turnjugend. Mit Einschub des neuen § 13 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Belange der DTJ geht zudem die Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen einher.

Begründung

Der Deutsche Turntag 2023 hatte den Antrag der Deutschen Turnjugend auf Implementierung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB für die DTJ eingehend diskutiert und letztlich mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. In der Aussprache wurde angeregt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, um die Landesturnverbände in die weitere Diskussion zur Klärung der rechtlichen Stellung der DTJ einzubinden. Das Präsidium hat deshalb eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertreter*innen des DTB-Präsidiums, des DTJ-Vorstandes und der Landesturnverbände – eingesetzt.

Als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII erhält die DTJ öffentliche Fördermittel über den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden, muss die DTJ mehrere Kriterien erfüllen. Ein wesentliches Kriterium ist, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit von anderen Aufgaben des DTB abgegrenzt sein muss. Aus Sicht der DTJ sind die Gewährleistung von Eigenständigkeit, Augenhöhe mit dem Erwachsenenverband und Erfahrungsraum für junge Engagierte essenziell für ihre tägliche Arbeit und die Einbindung in den DTB. Damit verbunden sind die Sichtbarkeit nach außen und Wahrung der Förderung über den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Zudem wurde seitens des DTJ-Vorstandes der Wunsch formuliert, für sich rechtssicher handeln zu können und zukünftig mehr Verantwortung an den Hauptberuf geben zu können.

Die AG DTJ hat u.a. Interviews mit Vertretern zweier Sportverbände (bzw. mit deren Jugendorganisationen) mit einem hauptberuflichen BGB 26-Vorstand und jeweils unterschiedlichen satzungsrechtlichen Organisationsformen der Jugendorganisation geführt und diese Modelle dem im vergangenen Jahr durch das DTB-Präsidium vorgeschlagenen Zusammenarbeitsmodell gegenübergestellt. Aus der Gegenüberstellung der drei diskutierten Modelle ging hervor, dass alle gleichermaßen die für die Eigenständigkeit der DTJ erforderlich definierten Kriterien mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen erfüllen.

In der Auswertung der beiden Gespräche haben die AG-Mitglieder mehrheitlich das Modell des Hamburger Sportbundes, in dem ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Hamburger Sportjugend eingerichtet wurde, präferiert. Als Aspekte, die für das Hamburger Modell sprechen, wurden u.a. dessen Eindeutigkeit genannt und dass ein Besonderer Vertreter nach § 30 BGB ein starkes Zeichen für die Autonomie der Jugend nach innen und außen wäre. Dieses Modell hat auch im DTJ-Vorstand und einer außerordentlichen Sitzung des DTJ-Hauptausschusses, welche am 15.09.2024 stattfand, Zustimmung gefunden. Das Modell Hamburg zeige, dass die BGB § 30 Vertretung ein praxistaugliches und rechtssicheres Modell ist und erfüllt zudem die von der DTJ formulierten Prämissen Augenhöhe, Erfahrungsraum und Eigenständigkeit.

DTB-Präsidium
27.09.2024

	alt		neu
§ 8	DEUTSCHE TURNJUGEND (DTJ)	§ 8	DEUTSCHE TURNJUGEND (DTJ)
8.1	Die DTJ ist die Jugendorganisation des DTB. Sie nimmt die in dieser Satzung sowie in ihrer Jugendordnung beschriebenen Aufgaben und die der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.	8.1	Die DTJ ist die steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des DTB. Sie nimmt die in dieser Satzung sowie in ihrer Jugendordnung beschriebenen Aufgaben und die der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
8.2	Die DTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des DTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.	8.2	<i>unverändert</i>
8.3	Die DTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des DTB; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Eine Koordinationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen DTB und DTJ.	8.3	Die DTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des DTB; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Eine Koordinationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen DTB und DTJ.
8.4	Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich des SGB VIII (bis 27 Jahre) in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit.	8.4	<i>unverändert</i>
8.5	Der Vorstand der DTJ kann gegen Beschlüsse von DTB-Gremien, die die DTJ betreffen, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Deutsche Turntag endgültig.	8.5	<i>unverändert</i>

§ 9	ORGANE UND GREMIEN	§ 9	ORGANE UND GREMIEN
	<p>Organe des DTB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Deutsche Turntag, b. das Präsidium, c. der Vorstand, d. das Bundesschiedsgericht. 		<p>Organe des DTB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Deutsche Turntag, b. das Präsidium, c. der Vorstand, d. der Besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Belange der DTJ, e. das Bundesschiedsgericht.
§ 11	PRÄSIDIUM	§ 11	PRÄSIDIUM
11.2	<p>Aufgaben</p> <p>Das Präsidium ist ausschließlich für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, b. die Wahrnehmung der Kontrollpflichten gegenüber dem Vorstand, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu, c. die Zustimmung zu folgenden Vorgängen, die der Vorstand vornimmt: <ul style="list-style-type: none"> i. Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro, ii. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; iii. Aufnahme und Gewährung von Krediten, iv. Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro, v. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des DTB, 	11.2	<p>Aufgaben</p> <p>Das Präsidium ist ausschließlich für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, b. auf Vorschlag des DTJ-Vorstandes die Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. die Abberufung des Besonderen Vertreters nach § 30 BGB für die Belange der DTJ sowie den Abschluss und die Kündigung des Vertrages mit dem Besonderen Vertreter nach § 30 BGB, c. die Wahrnehmung der Kontrollpflichten gegenüber dem Vorstand, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu, d. die Zustimmung zu folgenden Vorgängen, die der Vorstand vornimmt: <ul style="list-style-type: none"> i. Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro, ii. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

	<ul style="list-style-type: none"> vi. Gründung von Stiftungen, vii. die Genehmigung der Übernahme von Garantien und Bürgschaften, viii. Vergabe von Lizenzen und Veranstaltungs- und Vermarktungsrechten, d. die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DTB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, e. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand, ii. Ehrungsordnung, iii. Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB. f. die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an den Deutschen Turntag, g. die Beschlussfassung über die inhaltliche, sportpolitische und strategische Ausrichtung des DTB, h. die Beschlussfassung über Kandidaturen des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen, i. die Veranlassung vorläufiger Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Mitgliedspflichten festgestellt wird, j. die Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Beiräten und die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, k. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ombudsstelle sowie die Berufung und Abberufung der Ombudsperson(en), 		<ul style="list-style-type: none"> iii. Aufnahme und Gewährung von Krediten, iv. Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro, v. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des DTB, vi. Gründung von Stiftungen, vii. die Genehmigung der Übernahme von Garantien und Bürgschaften, viii. Vergabe von Lizenzen und Veranstaltungs- und Vermarktungsrechten, e. die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DTB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, f. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand, ii. Ehrungsordnung, iii. Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB. g. die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an den Deutschen Turntag, h. die Beschlussfassung über die inhaltliche, sportpolitische und strategische Ausrichtung des DTB, i. die Beschlussfassung über Kandidaturen des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen, j. die Veranlassung vorläufiger Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Mitgliedspflichten festgestellt wird,
--	---	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> l. die Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der*des Anti-Doping-Beauftragte*n sowie der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission, m. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen des DTB in Deutschland, n. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes zur Vorlage beim Deutschen Turntag, o. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen. <p>Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand wahr.</p>		<ul style="list-style-type: none"> k. die Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Beiräten und die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, l. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ombudsstelle sowie die Berufung und Abberufung der Ombudsperson(en), m. die Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der*des Anti-Doping-Beauftragte*n sowie der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission, n. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen des DTB in Deutschland, o. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes zur Vorlage beim Deutschen Turntag, die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen. <p>Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand wahr.</p>
§ 12	VORSTAND	§ 12	VORSTAND
12.2	<p>Aufgaben [...]</p> <p>Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB, b. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitenden des DTB. c. die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Verbandes, d. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen, e. die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind, 	12.2	<p>Aufgaben [...]</p> <p>Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB, b. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitenden des DTB. Die für die DTJ tätigen hauptberuflich Mitarbeitenden sind Angestellte des DTB. c. die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Verbandes, d. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen,

	<ul style="list-style-type: none">f. die Erstellung des Haushaltplanes und des Rahmenfinanzplanes, des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage zur Beschlussfassung im Präsidium,g. das Vorschlagsrecht für die Einberufung von Beiräten und deren Mitglieder zur Berufung durch das Präsidium,h. die Beschlussfassung über Ort und Datum der Deutschen Turntage,i. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Ordnungen der Sportarten,j. die Beschlussfassung über die Datenschutzordnung,k. die Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder der Lenkungsstäbe gemäß § 15.5,l. die Berufung der*des leitenden Verbandsärztin*arztes und der Fachgebietsärzt*innen.		<ul style="list-style-type: none">e. die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind,f. die Erstellung des Haushaltplanes und des Rahmenfinanzplanes, des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage zur Beschlussfassung im Präsidium,g. das Vorschlagsrecht für die Einberufung von Beiräten und deren Mitglieder zur Berufung durch das Präsidium,h. die Beschlussfassung über Ort und Datum der Deutschen Turntage,i. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Ordnungen der Sportarten,j. die Beschlussfassung über die Datenschutzordnung,k. die Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder der Lenkungsstäbe gemäß § 15.5,l. die Berufung der*des leitenden Verbandsärztin*arztes und der Fachgebietsärzt*innen,m. die Zustimmung zu folgenden Vorgängen, die der Besondere Vertreter nach § 30 BGB, vornimmt:<ul style="list-style-type: none">i. Abschluss oder Änderung von Verträgen mit wesentlichen verpflichtenden Auswirkungen für die DTJ mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren undii. Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von 100.000 Euro sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb der DTJ hinausgehen.
--	--	--	---

		§ 13 neu*	BESONDERER VERTRETER NACH § 30 BGB FÜR DIE BELANGE DER DTJ
		13.1 neu	Dem Besonderen Vertreter nach § 30 BGB für die Belange der DTJ obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte der Deutschen Turnjugend nach Maßgabe der Beschlüsse des Deutschen Turntages sowie des DTJ-Vorstandes. Dies beinhaltet die Erstellung des Haushaltsplanes der DTJ und die Bewirtschaftung des vom Deutschen Turntag beschlossenen Haushaltes für die Deutsche Turnjugend nach Maßgabe der Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB. Der Besondere Vertreter ist zudem insbesondere für die Umsetzung der Entscheidungen des DTJ-Vorstandes zuständig.
		13.2 neu	Der Besondere Vertreter nach § 30 BGB vertritt die DTJ im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich allein. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
		13.3 neu	In gesamtverbandlichen Themenfeldern, die sowohl die Belange des DTB als auch der DTJ tangieren, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Besonderen Vertreter nach § 30 BGB und dem DTB-Vorstand, in wessen Verantwortung die Durchführung des Vorhabens oder Projektes erfolgt und wie die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium. Finanzielle Verpflichtungen des DTB dürfen nur von den dafür zuständigen Organen, Gremien und Personen des DTB eingegangen werden. Finanzielle Verpflichtungen der DTJ dürfen nur von den dafür zuständigen Organen, Gremien und Personen der DTJ eingegangen werden.
		13.4 neu	Die fachliche Kontrolle und Aufsicht für und über den Besonderen Vertreter obliegen dem Vorstand der Deutschen Turnjugend.

		13.5 neu	Der Besondere Vertreter nach § 30 BGB für die DTJ hat den DTJ-Vorstand und den DTB-Vorstand regelmäßig – mindestens jedoch vierteljährlich – über die Lage der Deutschen Turnjugend zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für die DTJ und den DTB von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere hat der Besondere Vertreter nach § 30 BGB den DTJ-Vorstand und den DTB-Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.
--	--	-------------	--

* Mit Einschub des neuen § 13 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Belange der DTJ wird zudem die Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen erforderlich.